

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/1348 —**

**Grundwassergefährdungen durch Altlasten**

*Der Bundesminister des Innern – U III 1 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 25. Mai 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Ist sich die Bundesregierung der Grundwassergefährdung durch sogenannte Altlasten bewußt, und was kann sie innerhalb ihres Verantwortungsbereichs im einzelnen unternehmen, um dieser Gefährdung zu begegnen?

Die Bundesregierung ist sich der Grundwassergefährdung durch sogenannte Altlasten bewußt. Sie fördert umfangreiche Forschungsarbeiten, durch die nationale und internationale Erfahrungen bei der Sanierung von Altlasten ausgewertet werden. Für die Erfassung, Bewertung und Sanierung der Altlasten sind die Länder zuständig.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an der Pilotstudie „Sanierung kontaminiert Standorte“ beteiligt, die vom Umweltausschuß der NATO, dem Committee on Challenges of Modern Society (CCMS) unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes erarbeitet wird und die Erfahrungen der beteiligten Länder auswertet.

Darüber hinaus wird in einer Arbeitsgruppe des Beirats „Lage-  
rung und Transport wassergefährdender Stoffe“ beim Bundes-  
minister des Innern eine Konzeption zur Identifizierung von Alt-  
lasten, zur Bewertung ihres Gefährdungspotentials für das Grund-  
wasser sowie zu ihrer Sanierung erarbeitet.

Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft erklärt, die Länder bei  
der Einrichtung einer regelmäßigen Grundwasserüberwachung

zu unterstützen. Sie geht davon aus, daß dadurch eine wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung der Altlastenproblematik geschaffen wird.

2. Ist die Bundesregierung innerhalb ihres Verantwortungsbereichs in der Lage und gegebenenfalls bereit, sich einen bundesweiten Überblick über diejenigen Altlasten zu verschaffen, von denen eine gravierende Grundwassergefährdung zu besorgen ist?

Die Bundesregierung ist bereit, sich einen Überblick über die Altlasten zu verschaffen.

Wie sie bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zur Bodenqualität und Bodenerhaltung (Drucksache 10/948) ausgeführt hat, haben Bund und Länder in den letzten Jahren gemeinsame Anstrengungen zur Problemlösung unternommen.

Soweit es um die Altablagerung von Abfällen geht, betreiben die Länder seit Jahren deren systematische Erfassung und bewerten die jeweiligen Gefährdungspotentiale. Hierbei mußten bei einem Teil der ermittelten Standorte u.a. gründliche Untersuchungen auf mögliche Grundwasserbeeinträchtigungen vorgenommen werden. Die Ermittlungen stehen vor dem Abschluß. Inzwischen sind die Altablagerungen weitgehend registriert.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hat unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes die bei diesen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet und in der Informationsschrift „Gefährdungsabschätzung und Sanierungsmöglichkeiten bei Altablagerungen“ veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die Umweltministerkonferenz in ihrer nächsten Sitzung Ende Mai 1984 über ein Flächensanierungsprogramm und dessen Finanzierung beraten, das auch ein bundeseinheitliches Konzept für die Kartierung und Überwachung von Altdeponien umfaßt.

Die Erfassung von kontaminierten Standorten steht hingegen noch am Anfang. Die meisten Länder haben mit der Erhebung begonnen. Die Bundesregierung ist bemüht, die Länder bei ihren Arbeiten zu unterstützen und strebt eine weitgehende katastermäßige Erfassung sowie die Erarbeitung von Sanierungsmaßnahmen nach einheitlichen Kriterien an. Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 9. Februar 1984 (Plenarprotokoll 10/53, Drucksache 10/870) wird die Bundesregierung in diesem Sinne gemeinsam mit den Ländern ein Altlastenkonzept entwickeln.

3. Gibt es bundesrechtliche Sanktionsmöglichkeiten, um gegen Gesellschaften und verantwortliche Personen vorzugehen, die verunreinigte Grundstücke verkaufen bzw. den Verkauf fördern, ohne den Käufer über die ihnen bekannten Bodenverunreinigungen und Risikofaktoren für einzelne Nutzungen in Kenntnis zu setzen (wie

beispielsweise die Vorkommnisse um den Grundstücksfonds Ruhr in Nordrhein-Westfalen illustrieren), und wird die Bundesregierung – falls diese Möglichkeiten nicht bestehen oder unzureichend sind – eine Initiative mit dem Ziel der Einführung solcher Möglichkeiten ergreifen?

Gegen das in dieser Frage dargestellte Vorgehen gibt es strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten.

Wer ein durch sog. Altlasten verunreinigtes Grundstück veräußert, ohne den Käufer über ihm bekannte Bodenverunreinigungen und eventuelle Risikofaktoren für einzelne Nutzungen in Kenntnis zu setzen, erfüllt, sofern nicht der Kaufpreis der auf die Verunreinigung zurückzuführenden Wertminderung des Grundstücks angepaßt sein sollte, in der Regel den Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB). Nach ständiger Rechtsprechung besteht bei Vertragsabschlüssen eine Offenbarungspflicht jedenfalls hinsichtlich solcher Umstände, die sich auf die Beschaffenheit der versprochenen Leistung selbst beziehen.

Soweit Vermittler in Kenntnis der besonderen Umstände an dem Zustandekommen eines solchen Kaufvertrags mitwirken, können sie sich je nach Fallgestaltung selbst als Täter oder aber als Gehilfe an einer betrügerischen Tat schuldig machen.

Hat die dem Veräußerer bekannte Verunreinigung des Grundstücks zur Folge, daß der Käufer bzw. andere Personen Gesundheitsschädigungen erleiden, wird ihm zumindest der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens zu machen sein. Insoweit wird er nach § 230 StGB wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen sein.

Hält der Verkäufer es sogar für möglich, daß seine Handlungsweise einen derartigen Erfolg herbeiführen kann, und nimmt er dies billigend in Kauf, kommt darüber hinaus eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Betracht (§ 223 StGB).

Als Täter können grundsätzlich nur natürliche Personen bestraft werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach § 30 OWiG aber auch gegen die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft selbst eine Geldbuße festgesetzt werden, die im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu 100 000 DM, im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu 50 000 DM betragen kann. Das Höchstmaß dieser Geldbuße kann ggf. im Rahmen des § 17 Abs. 4 OWiG noch überschritten werden.

Im übrigen richtet sich die Haftung für das dargestellte Verhalten nach den Vorschriften des Zivilrechts.

Ob über diese Vorschriften hinaus weitere Regelungen erforderlich sind, wird die Bundesregierung im Rahmen der Arbeiten an einem Altlastenkonzept untersuchen.

- 
4. Bestehen Absichten der Bundesregierung, um durch bundeseinheitliche Regelungen den Verursacher an den Beseitigungskosten zu beteiligen oder ihm den Verlust an Nutzwert zuzurechnen?

Grundwasserverunreinigungen aufgrund von Altlasten fallen unter die Regelung des § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG). Darin ist eine Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Gefährdungshaftung, die ohne Verschulden des Verursachers eintritt. Eine Änderung oder Ergänzung des § 22 WHG ist derzeit von der Bundesregierung nicht beabsichtigt. Eine über § 22 WHG hinausgehende Inanspruchnahme des Verursachers für Schäden privater Dritter oder für Aufwendungen der öffentlichen Hand aufgrund von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist schon nach den derzeit geltenden allgemeinen civil- und verwaltungsrechtlichen Regelungen möglich.

5. Erwägt die Bundesregierung rechtliche Maßnahmen oder vorsorgende Untersuchungsverfahren, um in Zukunft zu verhindern, daß durch den Erwerb von verunreinigten Grundstücken die Verantwortlichkeit für die Beseitigung vom Verursacher auf die Allgemeinheit übergeht?

Die Bundesregierung hält für ihren Verantwortungsbereich am Verursacherprinzip fest. Dieses Prinzip wird vom Grundsatz der bürgerlich-rechtlichen Vertragsfreiheit, hier zum Verkauf und Erwerb von Grundstücken, nicht in Frage gestellt.

Sofern der Verursacher nicht mehr herangezogen werden kann oder nicht bekannt ist, kann jedoch im Einzelfall – etwa in akuten Notfällen – der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt sein. In diesem Sinne hat sich die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Schutz des Bodens (Drucksache 10/949) geäußert.

Soweit Länder oder Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Einzelfall auf das Gemeinlastprinzip zurückgreifen, haben sie dies in eigener Verantwortung zu entscheiden.

6. Was kann die Bundesregierung unternehmen, wenn sie das Verursacherprinzip als Grundsatz der Umweltpolitik durch Flächenaufkäufe von öffentlichen Stellen verletzt sieht?

Die Bundesregierung kann und wird in die verfassungsrechtlich festgelegten Entscheidungskompetenzen von Ländern und Gemeinden nicht eingreifen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.